

## **Zuwendungsfähige Ausgaben**

- Förderung der Elektromobilität -

### **Art und Umfang der Förderung**

Bei der Kalkulation von Fördervorhaben sind die folgenden Rahmenbedingungen zugrunde zu legen:

- Zuwendungsfähig sind ausschließlich die zur Durchführung des Vorhabens und zur Erreichung des Zwecks der Förderung erforderlichen Ausgaben.
- Die Förderung wird im Wege der Anteilfinanzierung als Zuwendung zu den zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt und erfolgt auf Ausgabenbasis, d.h. es sind tatsächlich getätigte Ausgaben nachzuweisen. Zu jedem Mittelabruf ist ein Verwendungsnachweis einzureichen.
- Projektbezogene zuwendungsfähige Ausgaben können wie folgt gefördert werden:
  - von hessischen Unternehmen, kommunalen Gebietskörperschaften, Zusammenschlüsse kommunaler Gebietskörperschaften bis zu 50%
  - von hessischen Universitäten, Hochschulen für Angewandte Wissenschaften und Forschungseinrichtungen, die im Vorhaben nicht-wirtschaftlich tätig sind, bis zu 90%
  - von hessischen Hochschulen für Angewandte Wissenschaften, die im Vorhaben nicht-wirtschaftlich tätig sind und ein Vorhaben ohne Unternehmensbeteiligung beantragen, ausnahmsweise bis zu 100%.
- Die Zuwendung beträgt höchstens 500.000 Euro pro Vorhaben und höchstens 250.000 Euro pro Partner bei Verbundvorhaben. Gefördert werden nur Vorhaben, deren zuwendungsfähige Gesamtausgaben mindestens 10.000 Euro betragen.
- Die nötige Kofinanzierung der Gesamtausgaben sind mit Eigenanteilen zu tragen.
- Die individuelle Förderung eines jeden Partners unterliegt den geltenden Beihilferegelungen<sup>1</sup>. Dabei können strengere nationale Regelungen zur Anwendung kommen.
- Hochschulen und Forschungseinrichtungen, deren Forschungstätigkeiten im Rahmen des Vorhabens nachweislich nicht-wirtschaftlicher Art sind und die im Rahmen ihrer Gewinn- und Verlustrechnung eine Trennungsrechnung zwischen wirtschaftlichen und nicht-wirtschaftlichen Erträgen durchführen, fallen nicht in den Geltungsbereich des Beihilferechts.

### **Kalkulation der Ausgaben bezogen auf Projektjahre**

Für jedes Projektjahr ist ein Ausgaben- und Finanzierungsplan zu erstellen.

Ein Projektjahr endet dabei am 31.10. Das erste Projektjahr ist von Projektbeginn bis zum 31.10. zu kalkulieren, das zweite ab dem 1.11. des Vorjahres bis zum 31.10. und so fort.

### **Kalkulation Personalausgaben**

Personalausgaben müssen nach Art und Umfang im Hinblick auf das Erreichen des Zuwendungszwecks notwendig und angemessen sein.

Beträgt die Zuwendung eines oder einer Begünstigten bis zu 50% der zuwendungsfähigen Ausgaben, sind direkte Personalausgaben bis zur Höhe von 120% des Betrages zuwendungsfähig, der für Entgeltgruppe E 15 in der geltenden „*Personalkostentabelle für die Kostenberechnungen in*

<sup>1</sup> Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission; Richtlinien des Landes Hessen zur Innovationsförderung

der Verwaltung“ des Hessischen Ministeriums der Finanzen angegeben ist (durchschnittliche Personalkosten, Tabelle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, Spalte pro Jahr ohne Arbeitsplatzkosten).

Beträgt die Zuwendung mehr als 50 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben einer oder eines Begünstigten, gilt das Besserstellungsverbot (siehe Nr. 1.3 ANBest-P).

Bei der Kalkulation und dem Nachweis von Personalausgaben ist bei allen eingesetzten Personen darauf zu achten, dass keine Doppelförderung vorliegt.

Beachte: Für die Anerkennung von Personalausgaben im Verwendungsnachweis sind von jeder im Projekt tätigen Person der Name, die im Projekt geleisteten Stunden, das tatsächliche Arbeitnehmerbruttoentgelt und Sozialversicherungsanteile des Arbeitgebers zur Ermittlung des projektbezogenen Stundensatzes nachzuweisen. Es können im Verwendungsnachweis keine Durchschnittswerte o.ä. anerkannt werden. Ohne einen entsprechenden Nachweis ist keine anteilige Förderung von Personalausgaben möglich!

Der Antragsteller hat jeden Verbundpartner frühzeitig im Antragsverfahren über die Offenlegungspflicht personenbezogener Daten im Rahmen einer Projektförderung zu informieren. Siehe auch Merkblatt „Datenschutzhinweise\_HA\_Projektfoerderung“.

#### Unternehmen / wirtschaftlich tätige Einheiten

Unternehmen können mit den voraussichtlich anfallenden Personalausgaben (Bruttolohnkosten und Personalnebenkosten) für direkt in das Vorhaben eingesetztes Personal zum Zeitpunkt der Antragstellung kalkulieren.

Zuwendungsfähig sind Personalausgaben auf Basis produktiver Arbeitsstunden. Pro Person und Projektjahr können maximal 210 Arbeitstage angesetzt werden (dies entspricht durchschnittlich 17,5 Arbeitstagen pro Monat). Die Arbeitszeit einer eingesetzten Person darf im Mittel die vertraglich vereinbarte Wochenarbeitszeit innerhalb einer Projektjahres nicht überschreiten.

Der Wert unbarer Eigenleistungen wird mit dem gesetzlichen Mindestlohn je Stunde festgesetzt. Eigenleistungen müssen belegmäßig nachgewiesen und mit Stundennachweis und Angaben zu den erbrachten Leistungen erfasst und bestätigt sein, so dass sie von einer unabhängigen Stelle geprüft werden können.

#### Hochschulen / Forschungseinrichtungen

Universitäten, Hochschulen oder Forschungseinrichtungen, die im Vorhaben nichtwirtschaftlich tätig sind, können zur Kalkulation und zum Nachweis die anfallenden Personalausgaben für in das Vorhaben direkt eingesetztes wissenschaftliches und technisches Personal nach den gültigen Tarifstrukturen ansetzen als auch die „Personalkostentabellen für die Kostenberechnungen in der Verwaltung“ des Hessischen Ministeriums der Finanzen heranziehen.

### **Kalkulation Sachausgaben**

Es können Sachleistungen als zuwendungsfähig anerkannt werden, sofern sie bei wirtschaftlicher und sparsamer Betriebsführung unmittelbar für die Vorbereitung und Durchführung des Vorhabens anfallen:

- Geförderte Ladeinfrastruktur ist unabhängig vom Bewilligungszeitraum mindestens 6 Jahre in Betrieb zu halten. Geförderte E-Fahrzeuge sind unabhängig vom Bewilligungszeitraum mindestens 5 Jahre, geförderte E-Bikes oder Pedelecs mindestens 4 Jahre in Betrieb zu halten. Nach Ablauf der Zweckbindungsfrist kann der Zuwendungsempfänger über diese Gegenstände frei verfügen;

- Ausgaben für Instrumente und Ausrüstungen, soweit und solange sie für das Vorhaben genutzt werden. Werden diese Instrumente und Ausrüstungen nicht während ihrer gesamten Lebensdauer für das Vorhaben verwendet, gilt nur die nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung ermittelte Wertminderung während der Dauer des Vorhabens als zuwendungsfähig<sup>2</sup>;
- Ausgaben der Auftragsforschung, technisches Wissen und zu Marktpreisen von Dritten direkt oder in Lizenz erworbene Patente, sofern die Transaktionen zu geschäftsüblichen Konditionen durchgeführt wurden und keine Absprachen vorliegen, sowie Ausgaben für Beratung und gleichwertige Dienstleistungen, die ausschließlich dem Vorhaben dienen;
- sonstige Betriebskosten (unter anderem für Material, Bedarfsartikel und dergleichen), die unmittelbar durch das Vorhaben entstehen;
- Für im Förderprojekt eingesetzte Elektrofahrzeuge können in der Regel Miet- und Leasingraten für die Dauer der Projektlaufzeit angesetzt werden. Beim Kauf eines E-Fahrzeugs sind die Investitionsmehrkosten des E-Fahrzeugs gegenüber dem herkömmlichen Verbrennerfahrzeug förderfähig.  
Geförderte E-Fahrzeuge sind bevorzugt in weißer Farbe zu beschaffen und mit dem Logo „Strom bewegt“ zu versehen. Dabei sind Größe und Positionierung im Vorfeld schriftlich mit dem Projektträger abzustimmen.
- Für den Aufbau von Ladeinfrastruktur sind die Ausgaben für die technische Ausrüstung (z.B. Ladesäule) förderfähig.
- Die Ausgaben für den elektrischen Anschluss und notwendige Erdarbeiten können mit maximal 10.000 Euro pro Standort gefördert werden, wenn beim Aufbau der Ladeinfrastruktur ein diskriminierungsfreier Zugang sichergestellt wird.
- Die Ladesäulen sind mit dem Logo „Strom bewegt“ zu versehen (Beklebung). Dabei sind Größe und Positionierung im Vorfeld schriftlich mit dem Projektträger abzustimmen.

Bei sämtlichen Sachleistungen ist zu gewährleisten, dass ihr Wert von einer unabhängigen Stelle bewertet und geprüft werden kann.

### **Nicht zuwendungsfähige Ausgabenarten**

Ausgaben, die nicht unmittelbar dem Verwendungszweck zuzuordnen sind oder nicht zur Erreichung des Verwendungszwecks unbedingt erforderlich sind, sind nicht zuwendungsfähig. Hierzu zählen insbesondere:

- Ausgaben für Finanzierung, insbesondere Zinsen und Tilgung
- Umsatzsteuer, sofern der Zuwendungsempfänger vorsteuerabzugsberechtigt ist
- Grunderwerb und damit im Zusammenhang stehende weitere Ausgaben; Mietkosten für Gebäude und Grundstücke;
- Bewirtungen und Repräsentationskosten; Reisekosten und Spesen
- Ausgaben für Marketing und Vertrieb; Ausgaben für Patentierung, Normen und Standards<sup>5</sup>

<sup>2</sup> Soweit Gegenstände zur Erfüllung des Verwendungszwecks erworben oder hergestellt werden, sind diese für den Verwendungszweck zu verwenden und sorgfältig zu behandeln. Erst nach Ablauf von 5 Jahren darf über diese Gegenstände verfügt werden.

<sup>5</sup> Siehe Fördermaßnahme „WIPANO - Wissens- und Technologietransfer durch Patente und Normen“ für Maßnahmen zur Patentierung von Forschungsergebnissen sowie Überführung in Normen und Standards.

Diesen Regelungen liegen in der jeweils gültigen Fassung zugrunde

- Richtlinien des Landes Hessen zur Innovationsförderung
- Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union
- Unionsrahmen für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation (2014/C 198/01)